

Berufliche Integration junger Menschen verbessern

Der Deutsche Caritasverband gibt Empfehlungen, wie die Schnittstellenproblematik der Sozialgesetzbücher II, III, VIII und XII beseitigt werden kann.

Einleitung

Die Angebote der berufsbezogenen Förderung von Jugendlichen zu bündeln ist seit vielen Jahren Gegenstand der politischen, wissenschaftlichen und verbandlichen Debatte. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die vorhandenen Fördermöglichkeiten eine große Anzahl – vor allem beeinträchtigter¹ und benachteiligter – junger Menschen nicht (mehr) oder nicht in dem erforderlichen Umfang erreichen. Die auf schnelle berufliche Integration zielenden und standardisierten Angebote werden den komplexen Unterstützungsbedarfen vieler junger Menschen nicht gerecht. Vielmehr ist eine passgenaue und individuelle Förderung notwendig, damit mehr junge Menschen eine Berufsausbildung absolvieren können. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist es, dass sich die Träger unterschiedlicher Hilfesysteme über Förderstrategien verständigen, die Leistungen aus unterschiedlichen Fördersystemen abstimmen und nahtlos zur Verfügung stellen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Deutsche Caritasverband das im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode benannte Vorhaben, die Schnittstellenproblematik zu beseitigen. Demnach sollen die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie diejenigen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz systematisch aufgearbeitet werden. Für eine bessere Verzahnung zwischen den Schnittstellen soll gesorgt, Sicherungs- und Förderlücken sollen vermieden werden (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Deutschlands Zukunft gestalten, S. 74 f.).

Das vorliegende Positionspapier konzentriert sich auf die Fördersituation von jungen Menschen, die für eine erfolgreiche berufliche Integration eine koordinierte Hilfeplanung mit Leistungen aus dem SGB II, III, VIII und/oder SGB XII benötigen und benennt gesetzliche Änderungsbedarfe.

Darüber hinaus gibt es weitere Schnittstellenprobleme, zum Beispiel zwischen dem SGB IX und dem SGB III sowie dem SGB II, teilweise auch zwischen den unterschiedlichen Paragraphen innerhalb der Gesetzbücher oder zum Berufsausbildungsgesetz. Diese bedürfen einer eigenständigen Betrachtung und werden in diesem Papier nicht bearbeitet. Auch die Schnittstellen, die sich mit der Eingliederungshilfe ergeben, sowie die ak-

tuellen Diskussionen um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (zum Beispiel Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“) sind nicht Gegenstand dieses Papiers.

1. Schnittstellenmanagement in den Sozialgesetzbüchern verbindlich verankern und Koordinierungsstelle einrichten

Problemstellung

Die Praxiserfahrung zeigt, dass viele junge Menschen durch die bestehenden Förderangebote nicht (mehr) erreicht werden. Sie brauchen komplexe Hilfsangebote, die nicht allein auf die Integration in Ausbildung und Arbeit abzielen, sondern ihre Entwicklung zu einem selbstverantwortlichen Leben fördern, ihnen eine verlässliche Begleitung bieten und flexibel auf ihre individuellen Förderbedarfe und ihre Lebenssituation eingehen. Eine tragende Rolle bei der Förderung kommt dabei vor allem Trägern der Jugendsozialarbeit sowie Trägern der beruflichen Bildung und Förderung zu, die durch sozialpädagogische Begleitung und ganzheitliche Unterstützung hierzu beitragen können.

Das Gesetz sieht umfangreiche Leistungen für beeinträchtigte und benachteiligte junge Menschen vor, die ihre Berufsausbildung fördern. Jedoch sind die Zuständigkeiten dafür sowie die verschiedenen Aufgabenbereiche in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Die Agenturen für Arbeit beziehungsweise die Jobcenter sind im Rahmen des SGB III und SGB II für die Integration in Arbeit und Ausbildung von jungen Menschen zuständig. Vergleicht man die Zielsetzungen des SGB II und III mit denen des SGB VIII, zeigt sich, dass die Ziele der Jugendhilfe weiter reichen. Haben SGB II und SGB III vordringlich die Vermeidung oder Verkürzung der Hilfebedürftigkeit und die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit im Blick, greift das SGB VIII weiter. Gemäß SGB VIII haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Ein wichtiger Aspekt, damit die jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten reifen können, ist dabei auch die berufliche Integration. Die Kinder- und Jugendhilfe ist für die sozialpädagogischen Hilfen bei der

beruflichen und schulischen Eingliederung von sozial benachteiligten Jugendlichen zuständig. Leistungen der Sozialhilfe (§ 67 SGB XII ff.) sind hingegen stärker situationsbezogen. Ziel ist es, schnelle Hilfe in Notlagen – insbesondere im Bereich der Wohnungslosigkeit und der Drogenabhängigkeit – zu gewährleisten, wobei die existenzielle Absicherung und der Schutz vor Verelendung im Vordergrund stehen. Die Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII) ist für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher Behinderung zuständig, die aber nicht Gegenstand dieses Papiers sind.

Offt stellt sich die Frage, welcher Sozialleistungsträger für den konkreten Fall zuständig ist. In diesem „Bermudadreieck“ können die jungen Menschen leicht verloren gehen, wenn jeder in Betracht kommende Sozialleistungsträger die Zuständigkeit ablehnt und auf die anderen verweist. Dieser Zuständigkeitskonflikt darf jedoch nicht zulasten der jungen Menschen gehen. Vielmehr muss die benötigte Leistung unverzüglich gewährt werden und die Sozialleistungsträger müssen im Interesse der Jugendlichen an einem Strang ziehen.

Gegenwärtig gibt es in den einzelnen Sozialgesetzbüchern Regelungen, die eine solche Zusammenarbeit unterschiedlicher Leistungsträger zwar grundsätzlich zulassen. So ist in den §§ 17 Abs. 3 SGB I, 18 SGB II, 9 Abs. 3 SGB III, 13 Abs. 4, 81 SGB VIII, 86 SGB X und 68 Abs. 3 SGB XII die Möglichkeit vorgesehen, dass unterschiedliche Träger bei der Erbringung von Hilfeleistungen kooperieren können. In der Praxis wird jedoch von dieser Möglichkeit der Kooperation und Abstimmung nicht in ausreichendem Umfang Gebrauch gemacht. Momentan hängt sie von der jeweils vor Ort in sehr unterschiedlichem Ausmaß gepflegten Kooperation oder gar der Eigeninitiative und der Motivation einzelner Personen ab. Es zeigt sich, dass die Zusammenarbeit dort gut gelingen kann, wo die einzelnen Träger vor Ort eng miteinander vernetzt sind. Eine abgestimmte Leistungserbringung findet aber nicht systematisch statt.

Bewertung

Es ist dringend geboten, dass die Sozialleistungsträger aus den Bereichen SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII im Interesse der optimalen Förderung und Unterstützung von jungen Menschen besser zusammenarbeiten, damit die jungen Menschen, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen benötigen und möchten, passgenau und individuell gefördert werden können.

Zielführend wäre es, in allen Kommunen beziehungsweise Jobcentern gemeinsame Anlaufstellen für junge Menschen zu schaffen, bei denen alle Förder- und Hilfsangebote gebündelt sind (One-Stop-Government, zum Beispiel nach dem Vorbild der Integrationsfachdienste für Menschen mit Behinderung nach §§ 109 ff. SGB IX). Viele SGB-II-Träger haben in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren sogenannte „Arbeits-

bündnisse Jugend und Beruf“ – inzwischen besser bekannt unter dem Namen „Jugendberufsagenturen“ – eingerichtet. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Jugendhilfe sollen junge Menschen auf ihrem Weg ins Berufsleben unterstützt werden. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist es notwendig, dass Jugendberufsagenturen oder vergleichbare Koordinierungsstellen beziehungsweise Kooperationsformen überall in Deutschland – und insbesondere auch im ländlichen Raum – vorhanden sind. Eine flächendeckende Einrichtung der „Jugendberufsagenturen“ ist im Koalitionsvertrag erwähnt (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Deutschlands Zukunft gestalten, S. 66). Dies wird vom Deutschen Caritasverband ausdrücklich begrüßt.

Durch eine gemeinsame Koordinierungsstelle beziehungsweise durch die lokal geregelte Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass die Angebots- und Maßnahmeplanung von den Trägern der Jugendhilfe, den Kommunen, Trägern der Grundsicherung und den Arbeitsagenturen gemeinsam erfolgt. Fachliche Partner müssen dabei unbedingt auch die freien Träger der Jugendhilfe sein. Außerdem müssen die Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sozialraum eng miteinander vernetzt sein. Sinnvoll ist die Einrichtung von rechtskreisübergreifenden Fallkonferenzen. Für die unkomplizierte und zeitnahe Erbringung gemeinsam gestalteter und finanzierter Förderangebote ist es wichtig, dass in jedem Rechtskreis ein bedarfsgerechtes und zugleich flexibles Budget für gemeinsam finanzierte Aufgaben eingerichtet wird. Im Idealfall beginnt die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Leistungsträger bereits bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Durch eine umfassende trägerübergreifende Bedarfsermittlung, an der die jungen Menschen beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter(innen) beteiligt werden könnten, könnten die einzelnen Angebote der Träger passgenau auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden, ohne dass Lücken oder Doppelungen entstehen.

Auch in personeller Hinsicht ergeben sich bestimmte Anforderungen an die Koordinierungsstellen. Durch die Jugendhilfeforschung ist belegt, dass ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Förderung benachteiligter junger Menschen ein kontinuierliches Beziehungsangebot ist. Für eine qualitativ hochwertige Beratung ist deshalb eine entsprechende Personalqualifizierung und Weiterbildung unerlässlich. Ebenso müssen die Fachkräfte über fundierte sozialpädagogische Kompetenzen in der Förderung benachteiligter junger Menschen verfügen und einen guten Überblick über die Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sozialraum haben.

Ziel der koordinierten Hilfeplanung ist es, allen jungen Menschen eine Berufsausbildung zu ermöglichen und Maßnahme- und Ausbildungsabbrüche zu verringern und auf diese Weise

eine positive Lebensperspektive zu eröffnen. Auch müssen soziale Problemlagen und Armutsphänomene bei jungen Menschen, etwa Überschuldung oder Wohnungslosigkeit, bei der Hilfeplanung berücksichtigt werden, um einer drohenden Abwärtsspirale entgegenzuwirken. Hier kommt eine Problematik zum Tragen, die im SGB II angelegt ist. Als vorrangiges Ziel ist dort bestimmt, dass junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren unverzüglich in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Die Jobcenter erfüllen diese gesetzlichen Vorgaben häufig, ohne jedoch die spezifischen Lebenslagen und den Stand der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen ausreichend zu berücksichtigen. Das kann dazu führen, dass die jungen Menschen wegen fehlender oder unzureichender Mitwirkung sanktioniert werden. Sanktionen haben für junge Menschen härtere Folgen als für Erwachsene, denn hier entfallen schon in der ersten Stufe alle Leistungen bis auf die Unterkunftskosten; in der zweiten Stufe entfallen sie vollständig. Selten führen die Sanktionen zu einer positiven Verhaltensänderung. Vielmehr ziehen sich die jungen Menschen häufig zurück und brechen den Kontakt mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter vollkommen ab. Dies lässt sich in erster Linie durch eine von Anfang an mit der Jugendhilfe abgestimmte Förderstrategie vermeiden. Wenn es dennoch zu einer Sanktion kommt, muss sichergestellt sein, dass junge Menschen in dieser Situation durch sozialpädagogische Begleitung aufgefangen werden. Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass die gesetzlich vorgesehenen, verschärften Sonderregelungen für junge Menschen kontraproduktiv wirken, und fordert ihre Abschaffung.

Eine koordinierte Hilfeplanung im oben beschriebenen Sinne kann nur regelhaft gelingen, wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation in allen für die Jugendlichen relevanten Rechtskreisen verankert und konkreter beschrieben ist. Durch die Verankerung einer abgestimmten Hilfeplanung können zudem die finanziellen Mittel wirtschaftlicher und sparsamer eingesetzt werden.

Lösung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Leistungen nach dem SGB II oder SGB III bekommen, sollen eine umfassende Förderung und Unterstützung durch ergänzende Leistungen nach dem SGB VIII und SGB XII erhalten können. Um dies zu gewährleisten, ist die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialleistungsträger zu stärken. Insbesondere braucht es eine gemeinsame Angebots- und Maßnahmenplanung, nach Möglichkeit gemeinsame Anlaufstellen oder alternativ zumindest Fallkonferenzen. Daher sind die gesetzlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit wie folgt zu ergänzen:

1. In das SGB III ist ein neuer § 9b einzufügen:

Die Agenturen für Arbeit sind verpflichtet, bei der Arbeitsförderung von jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der Sozialleistungen nach dem Achten und Zwölften Buch sowie den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch eine abgestimmte Planung von Maßnahmen und Angeboten, durch gemeinsame Anlaufstellen oder durch Fallkonferenzen; dabei entscheiden die örtlichen Gegebenheiten über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Die Wünsche der jungen Menschen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

2. In das SGB VIII ist ein neuer § 81a einzufügen:

Bei der Erbringung von Leistungen für junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII, zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch eine abgestimmte Planung von Maßnahmen und Angeboten, durch gemeinsame Anlaufstellen oder durch Fallkonferenzen der zuständigen Träger. Die Wünsche der jungen Menschen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

3. § 13 Abs. 4 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) ist wie folgt zu ändern:

Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch, der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden. § 81a SGB VIII gilt entsprechend.

4. In § 18 SGB II ist ein neuer Absatz 3 einzufügen:

Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Achten und Zwölften Buch, zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch eine abgestimmte Planung von Maßnahmen und Angeboten, durch gemeinsame Anlaufstellen oder durch Fallkonferenzen; dabei entscheiden die örtlichen Gegebenheiten über die

konkrete Form der Zusammenarbeit. Die Wünsche der jungen Menschen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

5. In § 68 SGB XII ist Absatz 1 entsprechend zu ergänzen:

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen. *Bei der Erbringung von Leistungen nach Satz 1 für junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Sozialhilfeträger verpflichtet, mit den Trägern des Zweiten, Dritten und Achten Buches zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch eine abgestimmte Planung von Maßnahmen und Angeboten, durch gemeinsame Anlaufstellen oder durch Fallkonferenzen; dabei entscheiden die örtlichen Gegebenheiten über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Die Wünsche der jungen Menschen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.*

2. Rechtsanspruch auf Leistungen zur beruflichen Integration für junge Menschen einführen

Problemstellung

Benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen benötigen für eine erfolgreiche Integration in Ausbildung und Beruf Leistungen aus dem Dritten Sozialgesetzbuch. Explizit zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45), Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49), die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51), die auch die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss ermöglichen (§ 53), die Einstiegsqualifizierung (§ 54 a), die ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75) und die außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76). Das SGB II enthält in § 16 einen Verweis auf diese Leistungen. In der Praxis erhalten aber viele junge Menschen aus dem SGB-II-Bereich diese Leistungen nicht, da der SGB-II-Träger diese Leistungen aus dem SGB-II-Eingliederungstitel finanzieren muss und kein individueller Rechtsanspruch auf die konkrete Form der Leistungserbringung besteht, sondern nur auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Auch die Angebote der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) spielen eine wichtige Rolle in der Arbeit mit beeinträchtigten und benachteiligten jungen Menschen, weil die Förderung ganzheitlich angelegt ist und auch die Lebenswelt und Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen in den Fokus nimmt. Zwar ist

der § 13 bereits heute als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die jungen Menschen haben jedoch keinen Anspruch auf die Leistungen. In der Regel ist das Angebot der Kommunen hierzu unzureichend und kann den tatsächlichen Bedarf vor Ort nicht decken. Bundesweit liegt der Anteil der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe lediglich bei etwa 1,4 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2012 c).

Bewertung

Um junge Menschen effektiv und passgenau unterstützen zu können, müssen sie einen – im Konfliktfall einklagbaren – Anspruch auf bestimmte Leistungen erhalten. Wenn im Einzelfall verschiedene Träger Leistungen für eine Person erbringen müssen, besteht auch ein konkretes Interesse an der trägerübergreifenden Kooperation in Form von gemeinsamer Maßnahmeplanung, Fallkonferenzen oder einer gemeinsamen Anlaufstelle. Entscheidend ist, dass ein verlässliches, auf Langfristigkeit angelegtes Förderangebot mit kontinuierlichen Kooperationspartnern und Ansprechpartnern besteht. Dies ist nicht nur für die jungen Menschen, sondern auch für Unternehmen die Voraussetzung, damit tragende Kooperationsstrukturen entstehen können und damit eine nachhaltige Integration der jungen Menschen ermöglicht wird.

Lösung

a. Dementsprechend müssen im SGB III die oben genannten Leistungen als Anspruch formuliert werden.

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). *Junge Menschen und Jugendliche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben auf die Leistungen nach Satz 1 einen Anspruch. ... (unverändert)*

§ 48 Berufsorientierungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit ~~kann~~ fördert Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung ~~fördern~~ (Berufsorientierungsmaß-

nahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

(2) ... (unverändert)

§ 49 Berufseinstiegsbegleitung

(1) Die Agentur für Arbeit ~~kann~~ **fördert** förderungsbedürftige Jugendliche und junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung ~~fördern~~, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

(2) ... (unverändert)

§ 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit ~~kann~~ **fördert** förderungsbedürftige Jugendliche und junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen ~~fördern~~, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

(2) ... (unverändert)

§ 54 a Einstiegsqualifizierung

(1) ~~Arbeitgeber~~ **Förderungsbedürftige junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können** werden durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 231 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert ~~werden~~. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) ... (unverändert)

§ 74 Anspruch auf Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) ~~Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie~~ **Förderungsbedürftige Jugendliche und junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch**

1. ~~mit auf förderungsfähige ausbildungsbegleitenden Hilfen, die sie bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegs-~~

qualifizierung unterstützen oder die ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern, oder

2. ~~anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb mit förderfähigen Maßnahmen in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet zu werden.~~

(2) § 57 Abs. 1 gilt entsprechend.

b. Für das SGB II ergeben sich Änderungen in den §§ 16 und 16a:

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54 a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach den §§ 131 a und 131 b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

Auf Leistungen nach §§ 45, 74 SGB III haben Jugendliche und junge Erwachsene, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Anspruch. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) ... (unverändert)

§ 16 a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

Jugendliche und junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, haben unter den Voraussetzungen des Satz 1 einen Anspruch auf diese Leistungen.

c. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist wie folgt zu ändern:

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, ~~sollen im Rahmen der Jugendhilfe~~ **haben Anspruch auf** sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe ~~angeboten werden~~, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, ~~können müssen~~ geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) ... (unverändert)

Freiburg/Berlin, 18. März 2015
 Deutscher Caritasverband e. V.
 Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
 PROF. DR. GEORG CREMER
 Generalsekretär

Kontakt:

Elise Bohlen, Referentin Jugendsozialarbeit, DCV (Freiburg),
 E-Mail: elise.bohlen@caritas.de

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen,
 DCV (Berliner Büro), E-Mail: birgit.fix@caritas.de

Meret Lobenstein, ehemalige juristische Referentin Koordination
 Sozialpolitik, DCV (Freiburg)

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpoli-
 tik, DCV (Freiburg), E-Mail: clarita.schwengers@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik,
 DCV (Freiburg), E-Mail: claire.vogt@caritas.de

Anmerkung

1. *Beeinträchtigung ist hier nicht im Sinne der Behindertenrechtskonvention als Behinderung zu verstehen.*